

Richtlinien
zur Gewährung einmaliger Bedarfe nach § 23 Absatz 3 Sozialgesetzbuch
Zweites Buch –Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II) in der
Hansestadt Rostock

Die Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe die nicht in den Regelleistungen erfasst sind, wird in § 23 Abs. 3 SGB II abschließend geregelt.

Gemäß § 23 Abs. 3 SGB II werden folgende Leistungen gesondert erbracht:

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
3. sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe erfolgt auf Antragstellung durch den Hilfesuchenden und setzt die Prüfung des tatsächlich bestehenden Bedarfes voraus.

Sofern sich das Vorliegen des Bedarfes bestätigt, werden die Leistungen grundsätzlich in Form von Geldleistungen in Höhe der nachfolgend benannten Pauschbeträge gewährt.

Sofern im Einzelfall Gründe die abweichende Erbringung der Leistungen beispielsweise in Form von Warengutscheinen rechtfertigen, ist diese möglich. Die Gründe hierfür sind durch den Sachbearbeiter in der Leistungsakte schriftlich darzulegen.

1. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Bei der Leistung für die Erstaussstattung einer Wohnung handelt es sich um die Ausstattung mit Hausrat von längerer Gebrauchsdauer.

Die Erstaussstattung für die Wohnung ist dann erforderlich, wenn ein Hilfeempfänger erstmalig einen eigenen Wohnraum bezieht.

Ein Umzug in eine größere Wohnung und der damit ggf. verbundenen Ausstattung eines weiteren Zimmers sind hiervon nicht erfasst.

Sofern Personen aus Übergangwohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften und aus stationären Einrichtungen in eine eigene Wohnung ziehen, ist dies als erstmaliger Bezug einer Wohnung auszulegen, es sei denn, der Antragsteller hat in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung bereits zweimal nach eingetretener Obdachlosigkeit einen eigenen Wohnraum bezogen.

Die Gewährung der Erstaussstattung für die Wohnung erfolgt nach dem beantragten und festgestellten notwendigen Bedarf in Form von Pauschbeträgen in der nachfolgend festgesetzten Höhe:

allgemeiner Hausrat mit kleinem Anschaffungswert

für einen 1- und 2-Personenhaushalt

150,00 €

für einen Haushalt mit mehr als 3 Personen

200,00 €

(Bettzeug, Bettwäsche, Haushaltswäsche wie Handtücher, Geschirrhandtücher, Geschirr, Töpfe, Pfannen, Gläser, Besen, Reinigungszubehör, Messer, Gabeln, Löffel, Bügeleisen, Wasserkocher etc.)

Wohnzimmer

Couchtisch	30,00 €
Couchgarnitur	150,00 €
Anbauwand	190,00 €
Fernseher	120,00 €

Schlafzimmer

Bettgestelle Einzelbett	60,00 €
Bettgestelle Doppelbett	100,00 €
Lattenrost	25,00 €
Matratze	40,00 €
Kleiderschrank	75,00 € pro Person

Kinderzimmer

Bett/Liege	115,00 €
Schrank	75,00 € pro Person
Schreibtisch	35,00 €
Stuhl (Schreibtischstuhl)	20,00 €
Jugendzimmer (Liege, Schreibtisch, Schrank)	250,00 €

Flur

Kleiderablage/ Garderobe	10,00 €
--------------------------	---------

Badezimmer

Spiegelschrank	30,00 €
----------------	---------

Küche

Tisch	40,00 €
Stuhl	15,00 €
Unterschrank	55,00 €
Hängeschrank	30,00 €
Spülenunterschrank	100,00 €
Kühlschrank klein	130,00 €
Kühlschrank groß	190,00 €
Elektroherd	160,00 €
Gasherd	270,00 €

Sonstige Gebrauchsgegenstände

Waschmaschine	250,00 €
Staubsauger	30,00 €
Lampen	15,00 € je Zimmer
Gardinen pro Fenster	10,00 € je Fenster
Auslegware	4,00 € je qm

2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen für Bekleidung werden nur aus Anlass der Schwangerschaft, der Geburt und bei Gesamtverlust der Bekleidung in Folge außergewöhnlicher Umstände gewährt.

Außergewöhnliche Umstände liegen regelmäßig bei Verlust der Bekleidung durch einen Wohnungsbrand vor. In wiefern Leistungen für die Erstausrüstung mit Bekleidung nach jahrelangem Haftaufenthalt zu gewähren sind, ist im Einzelfall durch Begutachtung der vorhandenen Bekleidungsgegenstände zu entscheiden.

Gleiches gilt für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt, wenn es sich nicht um die erste Schwangerschaft bzw. Geburt handelt und vermutet wird, dass entsprechende Bekleidung noch vorhanden ist. In diesen Fällen hat die Prüfung durch eine entsprechende Sichtung zu erfolgen.

2.1 Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft

Durch diese Leistung werden die Kosten für notwendige Umstandsbekleidung und anderen schwangerschaftstypischen Bekleidungsbedarf erfasst.

Die Leistungsgewährung erfolgt auf Antrag frühestens ab dem 4. Schwangerschaftsmonat in Höhe von

80,00 €

2.2 Erstausrüstung für Bekleidung bei Geburt

Aus Anlass der Geburt entstehen sowohl bei der Mutter als auch bei dem neugeborenen Kind Bekleidungsbedarfe, die durch eine zusätzliche Leistungsgewährung abgedeckt werden können.

Diese Leistungen sind auf Antrag frühestens ab dem 6. Schwangerschaftsmonat in folgender Höhe zu gewähren:

Stillbedarf der Mutter

40,00 €

Erstbekleidung für das Kind

155,00 €

2.3 Erstausrüstung für Bekleidung bei Verlust

Sofern im Einzelfall der Gesamtverlust der Bekleidung vorliegt, bzw. andere Gründe eine Leistungsgewährung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 rechtfertigen, sind die in der **Anlage 2** genannten Pauschbeträge zur Bewilligung heranzuziehen.

3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Eine Leistungsgewährung ist für eintägige Schulausflüge, mehrtägige Bildungs- und Sprachreisen ausgeschlossen.

Für mehrtägige Klassenfahrten kann somit nur eine zusätzliche Leistung gewährt werden, wenn es sich um eine Fahrt handelt, die im Klassenverband durchgeführt wird und entstehende Kosten notwendig sind..

Für die Prüfung der tatbestandrechtlichen Voraussetzungen ist durch die Schule ein Fragebogen auszufüllen.

Während der Klassenfahrt sind die Regelsätze, wie auch die einmalige Leistung **nicht um die ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt zu kürzen.**

maximal zu gewährende Leistung

200,00 €

4. Schlussbestimmungen

Die Regelung tritt ab dem 01.01. 2005 in Kraft.

Dr. Wolfgang Nitzsche
Senator für Umwelt, Soziales,
Jugend und Gesundheit

2. Änderung

der "Richtlinien zur Gewährung einmaliger Bedarfe nach § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) in der Hansestadt Rostock" vom 10.01.2005

1. Erstausrüstung an Bekleidung aufgrund der Schwangerschaft

Die in der 1. Änderung der Richtlinie festgelegten Auszahlungstermine der Gesamtleistung von 600,00 EUR werden wie folgt geändert:

80,00 EUR	frühestens nach der 12. Schwangerschaftswoche
400,00 EUR	frühestens <u>zwei</u> Monate vor dem errechneten Geburtstermin
120,00 EUR	mit der Geburt des Kindes

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Bedarf an Umstandsbekleidung bereits mit dem vierten Schwangerschaftsmonat entsteht.

2. Mehrlingsgeburten

2.1.

Bei Mehrlingsgeburten werden für jedes Kind folgende kindbezogenen Leistungen gewährt:

Erstausrüstung der Wohnung zur Einrichtung eines Kinderzimmer bzw. einer Kinderecke, einschließlich gebrauchtes Kinderbett mit neuer Matratze und gebrauchter Kinderwagen mit Zubehör	325,00 EUR
Erstausrüstung des Kindes an Bekleidung	155,00 EUR

2.2.

Für die Mutter sind unabhängig davon, wie viele Kinder erwartet bzw. geboren wurden, folgende Leistungen zu gewähren:

Umstandsbekleidung	80,00 EUR
Stillbedarf	40,00 EUR

2.3.

Die Gesamtleistung in Höhe von 1.080,00 EUR (bei Zwillingsgeburten) wird in drei Teilbeträgen ausbezahlt:

80,00 EUR	für Umstandsbekleidung nach der 12. Schwangerschaftswoche
800,00 EUR	frühestens <u>d r e i</u> Monate vor dem errechneten Geburtstermin
200,00 EUR	mit der Geburt der Kinder.

Für jedes weitere Kind erhöht sich die 2. Rate um 400,00 EUR und die 3. Rate um 80,00 EUR.

2.4.

Werden **im Abstand von drei Jahren** nach einer vorangegangenen Geburt Mehrlinge erwartet, verringert sich in Abhängigkeit davon, ob die vorangegangene Geburt ebenfalls eine Mehrlingsgeburt war, die auszureichende kindbezogene Summe.

HANSESTADT ROSTOCK

1. Erg. zur Beschlussvorlage 0316/05-BV

	Nummer 0584/05-EV
Absender Dr. Barbara Hülsmeier (1. stellv. Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses) Neuer Markt 1 18055 Rostock	Datum 10.6.2005
Gegenstand Erstausstattung bei Schwangerschaft und nach Geburt des Kindes	Genehmigungsvermerk Liesel Eschenburg

<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII legt die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock fest:</p> <p>Der während einer Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bedarf einer werdenden Mutter sowie die Grundausstattung für das zu erwartende Kind ist auf Antrag in folgender Form sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für die Erstausstattung der Wohnung zur Einrichtung eines Kinderzimmers bzw. einer Kinderecke wird ein einheitlicher Betrag in Höhe von 325,00 EUR gewährt. Dieser umfasst neben der Anschaffung eines Kinderbettes (gebraucht) und der dazugehörigen neuen Matratze auch die Anschaffung eines gebrauchten Kinderwagens mit Zubehör.2. Für die Erstausstattung an Bekleidung aufgrund der Schwangerschaft wird ein Betrag von 80,00 EUR gewährt.3. Für die Erstausstattung des Kindes an Bekleidung sowie den Stillbedarf wird ein Betrag von 195,00 EUR gewährt. <p>Die Gesamtleistung von 600,00 EUR wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt:</p> <p>400,00 EUR werden zwei Monate vor dem errechneten Geburtstermin fällig, 200,00 EUR mit der Geburt des Kindes.</p> <ol style="list-style-type: none">4. Wird im Abstand der folgenden drei Jahre ein weiteres Kind geboren, verringert sich die auszureichende Summe anteilig um insgesamt 200,00 EUR. Für die einzelnen Positionen werden dann folgende Beträge bewilligt: <table><tr><td>Erstausstattung der Wohnung zur Erweiterung des Kinderzimmers</td><td>250,00 EUR</td></tr><tr><td>Bekleidung des Kindes und Stillbedarf</td><td>150,00 EUR</td></tr></table> <p>Die Auszahlung erfolgt zu oben genannten Terminen in Höhe von 250,00 EUR vor der Geburt und 150,00 EUR nach der Geburt.</p>	Erstausstattung der Wohnung zur Erweiterung des Kinderzimmers	250,00 EUR	Bekleidung des Kindes und Stillbedarf	150,00 EUR
Erstausstattung der Wohnung zur Erweiterung des Kinderzimmers	250,00 EUR			
Bekleidung des Kindes und Stillbedarf	150,00 EUR			

5. Werden für die vorgenannten Bedarfe Beihilfen öffentlicher Träger, Verbände und Vereine erbracht, werden die Beträge gekürzt um
100 Euro bei Vorhandensein eines Kinderwagens,
115 Euro bei Vorhandensein eines Kinderbettes
oder der Mittel für dessen Anschaffung.
6. Die Regelung gilt rückwirkend für alle ab dem 01.01.2005 geborenen Kinder.

Begründung

Der vorliegende Beschlussvorschlag präzisiert die Vorlage der Verwaltung und ist gleichzeitig konkrete Handlungsanleitung für die Sachbearbeiter. Er sichert einheitliches Vorgehen der Verwaltung.

gez. Dr. Barbara Hülsmeier

Mit diesem Beschluss werden die Unterpunkte 2.1 und 2.2 der "Richtlinie zur Gewährung einmaliger Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II vom 10.01.2005 rückwirkend zum 01.01.2005 aufgehoben.

Die Nachfrage bei den Trägern zum Punkt 5 des Beschlusses ergab, dass keine Beihilfen gewährt worden sind.

Die ruhenden Widersprüche ab 01.01.2005 werden mit Stattgabeempfehlungen an die Teams geleitet.

Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X sind analog zu bearbeiten.

Timmermann
508

Arbeitshinweise
zu einmaligen Bedarfen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in der Hansestadt Rostock

Rechtsgrundlagen: § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II
§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII

1. Grundsatz

Die Schule hat einen erzieherischen Auftrag. Maßnahmen im Rahmen dieses Auftrages - Klassenfahrten - dienen nicht nur der Vermittlung bzw. Vertiefung von Lehrinhalten sondern auch der Persönlichkeitsbildung, der Urteilsfähigkeit und dem Erlernen sozialen Verhaltens. Die Nichtteilnahme an derartigen Veranstaltungen benachteiligt Kinder und Jugendliche und grenzt sie aus dem Klassenverband aus. Diese Isolation/Ausgrenzung zu verhindern ist auch Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe.

Daraus ergibt sich, dass für Schüler abweichende Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen **in tatsächlicher Höhe** anzuerkennen sind. Dieses gilt auch für Fahrten ins Ausland und nach Ende der allgemeinen Schulpflicht.

Eintägige Schulwanderungen (Schulausflüge, Erkundungsgänge und Wandertage) fallen nicht unter diese Vorschrift.

2. Geltungsbereich

Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind im Land Mecklenburg-Vorpommern **Schulfahrten** gemäß der Richtlinie des Kultusministeriums MV vom 06.02.1997 zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an den öffentlichen Schulen, zuletzt geändert am 21.12.2000. Zwar werden hierin nur öffentliche Schulen angesprochen, jedoch sind Ersatzschulen im Sinne des § 118 Schulgesetz MV ebenfalls Schulen, an denen Schüler ihrer Schulpflicht genauso wie an Schulen in öffentlicher Trägerschaft nachkommen können. Schüler dieser Schulen sind daher denen in öffentlicher Trägerschaft gleichzustellen und dürfen nicht benachteiligt werden.

Leistungsansprüche können für die Durchführung folgender mehrtägiger Schulfahrten im Sinne o. g. Richtlinie entstehen:

- Klassenfahrten,
- Schullandheimaufenthalte,
- Studienfahrten (Exkursionen),
- Schüleraustausche und
- sonstige genehmigte Schulveranstaltungen außerhalb des Schulortes.

Klassenfahrten sind in der Regel mehrtägige Veranstaltungen, deren Aufgabe neben der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts auch in der Förderung des Gemeinschaftssinnes besteht.

Schullandheimaufenthalte führen Erziehung und Bildung der Schüler der allgemeinbildenden Schulen in besonderer Form fort. Durch den Aufenthalt von Schulklassen und anderen schulischen Gruppen im Schullandheim können Unterricht und Erziehung in besonders günstiger Weise miteinander verbunden werden. Schullandheimaufenthalte können auch in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten usw. durchgeführt werden. Jugendwaldeinsätze, mehrtägige Arbeitstagen von Schularbeitsgemeinschaften, Schulorchestern und Schulchören sind ihnen gleichgestellt.

Studienfahrten (Exkursionen) sind mehrtägige Fahrten im Klassenverband oder in Lerngruppen von mindestens zwölf Schülern. Ziel und Inhalt von Studienfahrten werden durch den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule bestimmt. Die Fahrten werden im Unterricht vorbereitet und ausgewertet. Sie werden als Bildungsveranstaltung geplant und führen die Schüler über die nähere Umgebung hinaus in politisch, wirtschaftlich, naturkundlich und kulturell-historisch bedeutsame Stätten im In- und Ausland.

Schüleraustauschfahrten im Sinne der Richtlinie sind Fahrten von Klassen oder Schülergruppen (z. B. auch Sport- oder Orchestergruppen) in andere Bundesländer oder in das Ausland, denen der Besuch ausländischer Schüler oder Schüler anderer Bundesländer in Mecklenburg-Vorpommern folgt bzw. vorausgegangen ist.

Sonstige genehmigte Schulveranstaltungen außerhalb des Schulortes können beispielsweise Besichtigungsfahrten, Fahrten zu Sportveranstaltungen und Wettbewerben, der Besuch von Theaterveranstaltungen, Konzertveranstaltungen oder Ausstellungen, Orchesterreisen und -freizeiten u. ä. sein.

3. Leistungsberechtigte

Zum berechtigten Personenkreis gehören Leistungsempfänger nach SGB II sowie Bezieher von Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII.

In Härtefällen werden Leistungen auch dann erbracht, wenn Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte ansonsten keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können und keine weitere Bezuschussung durch den Schulträger erfolgt. In diesem Fall ist das Einkommen zu berücksichtigen, das Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben werden, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Dabei ist das gesamte Einkommen der Personen einer Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

4. Umfang der Bewilligung

Zu übernehmen ist der von den Personensorgeberechtigten zu erbringende Teilnahmebetrag, der den Bedarf für Fahrkosten, Unterbringung und Verpflegung sowie gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen decken soll. Die Höhe der anfallenden Kosten richtet sich nach den tatsächlichen.

Die mit der mehrtägigen Klassenfahrt verbundenen persönlichen Kosten (Taschengeld etc.) sind aus der für den Schüler gewährten Regelleistung zu bestreiten. Häusliche Einsparungen sind insofern für die Dauer der Fahrt nicht zu berechnen.

Die Wiederholung einer Klassenstufe hat keinen Einfluss auf den Umfang der Bewilligung im laufenden Schuljahr.

5. Antragsverfahren

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung entfällt die nach Punkt 4.5.2. der Richtlinie vorgesehene Bezuschussung durch den Schulträger für den Personenkreis, der Leistungen gemäß SGB II bzw. SGB XII erhält.

Die Antragstellung zum Gesamtanspruch erfolgt entsprechend des Personenkreises beim Hanse-Jobcenter Rostock bzw. dem zuständigen Regionalbüro des Amtes für Jugend und Soziales. Mit dem formlosen Antrag der Eltern sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Bestätigung der Schule über genehmigte mehrtägige Schulfahrt unter Angabe des Namens und Klassenstufe des Schülers, der Zeit und des Ziels der geplanten Reise sowie über Gesamtkosten der Fahrt mit Nachweis differenzierter Kostenaufschlüsselung, einschließlich Kopie des Reisevertrages, wenn vorhanden (Anlage),
- entsprechende Nachweise über die finanzielle Situation der Familie/Bedarfsgemeinschaft.

Ebenfalls nachzuweisen, ist die Verwendung der gewährten Leistungen für die Schulfahrt. Hierüber ist vor Beginn der Fahrt ein Einzahlungsbeleg vorzulegen.

6. Sonstiges

Im Bewilligungsbescheid ist zu vermerken, dass eine Rückzahlung der erhaltenen Leistung ganz oder teilweise (d. h. nur der Leistungen, die tatsächlich nicht angefallen sind) zu erfolgen hat, wenn der Schüler nicht an der Schulfahrt teilnehmen konnte.

Personen, die keine laufenden Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII erhalten, können nach wie vor einen Zuschuss zu den Schulfahrten in Höhe von bis zu 40 Prozent der Gesamtkosten vom Schulträger erhalten. Bei der Gewährung von Leistungen für diesen Personenkreis ist daher eine Doppelförderung vorab auszuschließen.

7. Inkrafttreten

Die Arbeitshinweise treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Sie gelten auch für Anträge, über die zum 31.12.2008 noch nicht abschließend entschieden wurde.

gez. Böckler
Angelika Coors
Leiterin des Amtes
für Jugend und Soziales